



24.6.2010

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 1779/2009, eingereicht von Carlo Sangalli, italienischer Staatsangehörigkeit, im Namen des Bürgerkomitees „Comitato Civico Altra Ponte“, zu einem Naturschutzgebiet und zum Bau einer Parkgarage

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent ersucht um den Schutz eines Naturgebietes mit dem Habitatcode 6210 (Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien) in der Gemeinde Ponte San Pietro und äußert den Wunsch nach Einrichtung eines solchen Naturschutzgebiets. Ferner erhebt er Einspruch gegen den Bau eines Supermarkts über einer Parkgarage am Bahnhof Ponte San Pietro.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 19. März 2010. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 24. Juni 2010

Der Petent fordert im Namen des Bürgerkomitees „Altra Ponte“ und von über 650 Bürgern, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein als Isolotto di Ponte San Pietro in der Gemeinde Ponte San Pietro zwischen den Flüssen Brembo und Quisa bezeichnetes Gebiet zu schützen. In diesem Gebiet gibt es naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien mit einer Vielzahl von Orchideen, die in der Habitatrichtlinie¹ mit dem Habitatcode 6210 als prioritäre Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse ausgewiesen werden. Der Petent betont, dass die Außergewöhnlichkeit dieser Landschaft – in

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992.

einer der am stärksten bebauten Ebenen Europas – in Berichten von Behörden und Vereinigungen wie den Lorenzo Rota Botanic Gardens in Bergamo, der Zweigstelle Bergamo des Vereins Italia Nostra, der Zweigstelle Bergamo des WWF und der Gruppe Flora Alpina Bergamasca (FAB) lobend erwähnt wird. Das Bürgerkomitee schlägt die Einrichtung eines öffentlichen Parks sowie eines Sand-Fahrrad/-Fußwegs entlang des Quisa-Flussufers in diesem Gebiet vor.

Anmerkungen der Kommission

Bei dem Habitatcode 6210 für naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) handelt es sich um einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp, der in Anhang I der Habitatrichtlinie aufgeführt ist. Für seine Erhaltung müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4.1 und 4.4 der Richtlinie besondere Schutzgebiete (BSG) ausweisen.

Bisher hat Italien das in der Petition genannte Gebiet noch nicht als mögliches Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder als BSG ausgewiesen. Andererseits hat Italien eine ausreichende Zahl von Gebieten für den Habitatcode 6210 in der kontinentalen biogeografischen Region, in der die Region Lombardei angesiedelt ist, benannt. Somit gibt es für Italien keine gesetzliche Verpflichtung, zusätzliche Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für diesen Lebensraumtyp vorzuschlagen. Es ist Aufgabe der italienischen Behörden einzuschätzen, ob die Benennung der Isolotto di Ponte San Pietro als weiteres Natura 2000-Gebiet für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands des fraglichen Lebensraumtyps notwendig ist.

Schlussfolgerungen

Im Hinblick auf den möglichen Vorschlag der Isolotto di Ponte San Pietro als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Habitatrichtlinie sollte der Petent gebeten werden, die Angelegenheit bei der zuständigen örtlichen Behörde (Umweltamt der Provinz Bergamo und der Region Lombardei) bzw. den nationalen Behörden (Umweltministerium, Direzione generale per la protezione della natura e del mare) vorzutragen.

Laut Artikel 4 der Habitatrichtlinie sind die Mitgliedstaaten für die Vorlage der Liste von Gebieten verantwortlich. Die Auswahl der Gebiete ist ein rein wissenschaftlicher Vorgang, der auf genormten Auswahlkriterien beruht, wie sie in Anhang III dargelegt sind. Die spezifischen Daten für die Gebiete werden der Kommission über folgende Seite Standard-Datenformularen übermittelt.

Die Kommission hat ausgehend von den vorgeschlagenen nationalen Listen in Übereinstimmung mit den Mitgliedstaaten Listen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für neun sogenannte biogeografische Regionen angenommen. Da einige Mitgliedstaaten nicht genug Gebiete vorgeschlagen haben, um die Anforderungen der Richtlinie 92/43/EWG im Hinblick auf bestimmte Lebensraumtypen und Arten zu erfüllen, darf nicht geschlussfolgert werden, dass das Netz Natura 2000 vollständig ist. Da sich die Kenntnisse über Existenz und Verteilung natürlicher Lebensraumtypen und Arten aufgrund der Überwachung ständig weiterentwickeln, kann es erforderlich sein, Vorschläge für neue

und zusätzliche Gebiete in die Listen aufzunehmen. Daher werden die Listen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung regelmäßig aktualisiert.